

Gemeinde Kirchzarten	<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>
<b>Vorlage Nr.: 2023/122</b>	
Fachbereich 4 / Aktenzeichen 700.01	10. Oktober 2023
Finanz-, Verwaltungs-, Touristik- und Kulturausschuss am 17.10.2023 - nicht öffentlich - Gemeinderat am 26.10.2023 - öffentlich -	
<b>Tagesordnungspunkt</b> <u>Festlegung der Gebühren für die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung für den Zeitraum 01.11.2023 bis 31.10.2024</u>	

### **Beschlussvorschlag:**

Der Finanz-, Verwaltungs-, Touristik- und Kulturausschuss empfiehlt, der Gemeinderat beschließt

1. Der vorgelegten Gebührenkalkulation zuzustimmen
2. für den Veranlagungszeitraum 01.11.2023 bis 31.10.2024 folgende Gebührensätze festzusetzen:

Schmutzwassergebühr	1,53 Euro je m <sup>3</sup> Schmutzwasser
Niederschlagswassergebühr	0,36 Euro je m <sup>2</sup> gewichteter versiegelter Grundstücksfläche

die beiliegende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Kirchzarten.

### **Beratungsergebnis:**

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorlage
<input type="checkbox"/> mit Stimmen	<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss
..... Ja	
..... Nein	
..... Enthaltungen	

## Sachverhalt:

Aus dem Kostendeckungsprinzip für Benutzungsgebühren gemäß § 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) ergibt sich die Notwendigkeit der Erstellung einer Gebührenkalkulation für die Abwassergebühren.

Der Veranlagungszeitraum der Abwassergebühren beginnt bei der Gemeinde Kirchzarten am 1.11. eines jeden Jahres und endet am 31.10. des Folgejahres. Somit weicht der Veranlagungszeitraum entsprechend vom Kalenderjahr ab. Aus diesem Grund wurden in der beigefügten Kalkulation jeweils die Kalenderjahre auf die Veranlagungszeiträume umgerechnet.

Um die entsprechenden Gebührensätze zu kalkulieren, werden die Gesamtkosten der Abwasserbeseitigung und die Maßstabseinheiten ermittelt. Die jeweiligen Gesamtkosten der einzelnen Gebührenjahre werden zunächst um die Kostenanteile für die Straßentwässerung - welche die Gemeinde selbst zu tragen hat - reduziert. Anschließend werden die verbleibenden gebührenfähigen Kosten auf die Bereiche Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung (der angeschlossenen Grundstücke) aufgeteilt und durch die jeweiligen Gebührenmaßstäbe geteilt – im Falle der Kosten der Schmutzwasserbeseitigung durch die gesamte Schmutzwassermenge, die auf den an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücken anfällt, im Falle der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung durch die gesamten versiegelten Flächen der an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücke.

Aufgrund der Eigenkontrollverordnung sind im Kalkulationszeitraum weiterhin umfangreiche Sanierungen des Kanalnetzes vorgesehen. Auch bei den Umlagen an den Abwasserzweckverband, wird es zukünftig zu Steigerungen kommen. Hintergrund dieser Steigerungen sind erfolgte umfangreiche Investitionen beim Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht, welcher neben der Gemeinde Kirchzarten noch für weitere 28 Verbandsmitglieder – darunter die Stadt Freiburg – die im Verbandsgebiet anfallende Abwasser ableitet und im Verbandsklärwerk in Forchheim reinigt.

### Anlagen

- Änderungssatzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS)
- Kalkulation
- Darstellung Entwicklung Abwassergebühren

1. Finanzielle Auswirkungen  
Die Abwassergebühren unterliegen als Benutzungsgebühr dem Kostendeckungsprinzip
2. Klimatische Auswirkungen  
nicht relevant
3. Inklusive Auswirkungen  
nicht relevant